



# Kurtaxen- und Beherbergungsreglement Gemeinde Luthern

(Gemeindeversammlung vom 11.12.2017)



Die Einwohnergemeinde Luthern erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Grundsatz und Zweck

<sup>1</sup> In der Gemeinde Luthern werden Kurtaxen und Beherbergungsabgaben (kantonale sowie örtliche Beherbergungsabgaben) erhoben.

<sup>2</sup> Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

<sup>3</sup> Der Ertrag der örtlichen Beherbergungsabgabe dient der Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings.

## II. Kurtaxe

### Art. 2 Abgabepflicht

<sup>1</sup> Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Abs. 2 und 3 zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Kurtaxe wird erhoben für jede Übernachtung von Gästen

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen,
- c. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.

<sup>3</sup> Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Luthern hat.

### Art. 3 Höhe der Kurtaxe

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird ganzjährig pro Logiernacht erhoben.

<sup>2</sup> Die Höhe der Kurtaxe beträgt minimal 40 Rappen und maximal 4 Franken.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Kurtaxe gemäss Absatz 2 in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Luthern für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

<sup>4</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Wohnwagen und Zelten, welche diese selber nutzen und nicht weitervermieten, können ihre Taxen in Form einer Jahrespau-

schale entrichten, ebenso Dauermieterinnen und -mieter, die solche Wohnungen mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 2 Abs. 2a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

<sup>5</sup> Die Jahrespauschale beträgt pro Wohnung, Wohnwagen oder Zelt minimal 50 Franken und maximal 250 Franken.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Jahrespauschale gemäss Absatz 5 in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Luthern für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

#### **Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Keine Kurtaxen haben zu entrichten

- a. Kindern unter 12 Jahren;
- b. Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in der Gemeinde Luthern aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Luthern

### **III. Beherbergungsabgabe**

#### **Art. 5 Abgabepflicht**

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer gegen Entgelt

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze vermietet,
- c. gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis betreibt.

#### **Art. 6 Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung**

##### **a. Kantonale Beherbergungsabgabe**

<sup>1</sup> Die kantonale Beherbergungsabgabe richtet sich nach dem Tourismusgesetz des Kantons Luzern<sup>1</sup>.

##### **b. Örtliche Beherbergungsabgabe**

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe in einer Verordnung fest. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe. Die örtliche Beherbergungsabgabe wird pro Logiernacht erhoben. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die vorgesehenen Aufwendungen im Tourismusmarketing.

#### **Art. 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

<sup>1</sup> Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinne von § 70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,

---

<sup>1</sup> Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt ab 01.01.2010 50 Rappen je Person und Logiernacht (§ 9 Abs. 1 Gesetz über die Abgaben und Beiträge im Tourismus, Tourismusgesetz). Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen.

- d. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten.  
Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

<sup>2</sup> Keine Abgaben sind für Beherbergungen von Personen gemäss Art. 4 zu entrichten.

#### **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Art. 8 Inkasso, Ablieferung**

<sup>1</sup> Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxe sowie Beherbergungsabgaben wird vom Gemeinderat an eine geeignete Inkasso führende Organisation übertragen.

<sup>2</sup> Die Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 Abs. 2 bzw. Art. 5 sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe verpflichtet und für ausstehende Beiträge haftbar.

<sup>3</sup> Die Inkasso führende Organisation stellt die Kurtaxe und die Beherbergungsabgabe jährlich den Beherbergungsbetrieben in Rechnung.

##### **Art. 9 Verwendung der Erträge**

Die Inkasso führende Organisation ist beauftragt und verpflichtet, die Kurtaxe sowie die örtliche Beherbergungsabgabe gemäss Art. 1 Abs. 2 bzw. 3 entsprechend zu verwenden.

##### **Art. 10 Kontrolle**

Der Gemeinderat und die Inkasso führende Organisation sind berechtigt, bei den Abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

##### **Art. 11 Aufsicht und Rechnungsablage**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt die Inkasso führende Organisation hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen und der örtlichen Beherbergungsabgaben.

<sup>2</sup> Die Inkasso führende Organisation legt dem Gemeinderat jährlich Rechnung über die Kurtaxen und die örtlichen Beherbergungsabgaben ab.

##### **Art. 12 Rechtspflege**

In Streitfällen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat, Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung und Erhebung von Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

##### **Art. 13 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Ersetzt das bisherige Kurtaxen- und Beherbergungsreglement gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. Mai 2011.

##### **Art. 14 Inkrafttreten**

Das revidierte Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am *11. Dezember 2017*.

Luthern, *11. Dezember 2017*

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:      Alois Huber

Der Gemeindeschreiber:      Alois Fischer